b.	Muf	Grund	der	erhobenen	Steuer=	und	30llbeträge	in	den	Ernte=
				jahren 188	30/81 bi	\$ 18	83/84.			

Ernte:	Verarbei	Taback fabrikate. Unterschied zwischen der Einfuhr und Ausfuhr. (Sp. 7.4: Mehreinf., —: Mehrausk.)				Diese Mehrs ausfuhr	Alfo Verbrauch von fabrika-					
jahre (1. Juli bis 30. Juni.)	Inländischer Taback versteuert nach ber der Su- Ge- wichts Hlächen steuer steuer.			Vers zollter auss ländischer Taback.	Ueber- haupt.	Eigarren und Eigar- retten.	Kau- und Schnupf- tabad.	Sand Sand	Bus fammen.	(Sp. 10) entspricht einer Rohs tabacts menge von	tionsreisem Rohtaback im beutschen Bollgebiet über auf baupt.	
	fteuer. reuer. Wehrausfuhr										9700	Ropf.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1880/81	34 327	1 622	35 949	15 266	51 215	— 71	33	268	372	387	50 828	1,1
1881/82	38 304	1 272	39 576	27 213	66 789	-	25	456	481	500	66 289	1,5
1882/83	18 876	779	19 655	26 460	46 115	- 6	29	936	971	1 010	45 105	1,0
1883/84	18 145	642	18 787	31 674	50 461	+ 49	51	417	419	436	50 025	1,1
4 jähriger Durchschnitt	27 413	1 079	28 492	25 153	53 645	- 7	35	519	561	583	53 062	1,2

Bemerkungen zu den Gabellen 1a u. b. Die Zahlenangaben in beiden Tabellen unterscheiden sich insofern von einander, als in Tab. a die gesammte inländische Tabackproduktion für jedes Erntejahr (unter Abzug bes ausgeführten Gefammtquantums), in Tab. b bagegen, unter Abzug lebiglich bes boni-fizirten Ausfuhr Quantums, biejenige Menge bes inländischen Tabacks der Berechnung zu Grunde gelegt ist, welche innerhalb des betreffenden Erntejahrs versteuert wurde, d. h. aus den wirklich erhobenen Steuerbeträgen abzüglich ber Nachläffe unter Berüdfichtigung ber verschiebenen Besteuerungsarten und Steuerfate fich berechnet. Das lettere Verfahren giebt zwar eben so wenig wie das erstere genaue Auskunft über die Kon-sumtion im betreffenden Jahre, erscheint aber für die Berechnung der in einem bestimmten Jahre ober über-haupt einem fürzeren Zeitabschnitte für den inländischen Verbrauch fabrizirten Menge im allgemeinen als bas richtigere; benn ber unverfteuert auf Rieberlagen genommene Tabad tommt babei nicht in Frage, auch entspricht bie banach berechnete Menge genauer ber in Gebrauch genommenen Menge von auslandischem Tabad, da lettere den unverzollt lagernden Tabad gleichfalls nicht umfaßt. Nach dem früheren, bis zum Beginn bes Erntejahres 1880/81 gultigen Tabackteuergeset wurde die Steuer lediglich nach dem Flächeninhalt der mit Taback bepklanzten Grundstücke ohne Rücksicht auf die geernteten Mengen erhoben, und eine Lagerung von unversteuertem Taback war daher nicht möglich. Ein Nachweis der versteuerten Menge lag nicht vor, und die Berechnung konnte baber nur auf Grund ber geernteten Menge angestellt werben, wie es in Tab. a geschehen ist. Hierbei ift die Umrechnung bes bachreifen Tabacts (vergl. oben S. 33 Sp. 4) auf fabritationere ifen (fermentirten) Tabad gemäß ber Beftimmung in §. 16 Abfat 1 bes Gefetes vom 16. Juli 1879 erfolgt, wonach bas ermittelte Gewicht bes ersteren Produtts nach Abzug von 1/5 bas Gewicht bes letteren barftellt, und weiter angenommen, bag ber ausgeführte Zabad zur Halfte aus fermentirtem, zur anderen Halfte aus bachreifem Tabac besteht, so daß also eine Halfte davon in der angegebenen Weise zu reduziren ist. — Im übrigen ist die Berechnung in beiden Tabellen gleichmäßig vorgenommen worden. Bon dem eingeführten Tabac ist angenommen, daß er ausschließlich aus fermentirtem besteht. Nachbem ber in jedem Erntejahr verarbeitete (bzw. für die Berarbeitung verfügbare) Robtabad festgestellt war (Tab. a u. b Sp. 6), mußte, um den wirklichen Berbrauch zu ermitteln, noch die Differenz zwischen der Ein- und Ausfuhr von Tabadfabritaten berudfichtigt werden, und ba fich dabei eine Mehrausfuhr ergiebt, fo war ber entsprechende Ueberschuß wieder auf Robtabad zu reduziren und von dem verarbeiteten Tabac in Abzug zu bringen. Diese Reduktion ist unter der Voraussetzung erfolgt, daß sich das Gewicht der Fabrikate zum Gewicht des dazu verwendeten Rohtabacks wie 100:104 verhält (nach der Begründung zum Entwurf des Gesetz, betr. das Reichstabacksmonopol, Reichstagssession 1882/83, Drucksache Nr. 7). Bei der Angabe der Mehreinfuhr bzw. Mehrausfuhr von Rau- und Schnupftabad (Lab. a und b Gp. 8) find fur fremde Bestandtheile, welche biefen Fabritaten beigemischt find, 23% von ber ursprünglichen Menge in Abzug gebracht.

Bergl. im Abschnitt III. die Uebersicht 4 über den Tabackbau und im Abschnitt XV. die Uebersicht über die steuerliche Bedeutung des Tabackverbrauchs.